

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Ortsgemeinderat Attenhausen	öffentlich	

**Erneuerung der Straßenentwässerung in der Verkehrsanlage "Bornstraße";
Beschlussfassung über das Ausbauprogramm****Sachverhalt:**

Eingangs wird auf die Beachtung ggf. vorliegender Ausschlussgründe nach § 22 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) und die aus § 22 Abs. 5 Satz 1 GemO resultierende Verpflichtung jedes Mandatsträgers, dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratungen evtl. bestehende Ausschlussgründe mitzuteilen, hingewiesen.

Nach Mitteilung der Verbandsgemeindewerke Bad Ems-Nassau (VGW) ist in einem Teilbereich der Verkehrsanlage „Bornstraße“ die Erneuerung der Straßenentwässerung vorgesehen. Betroffen ist das von der Hauptachse der vorgenannte Straße (welche wiederum in die Hauptstraße einmündet) zwischen den Grundstücken mit den Anwesen Nr. 4 und 18 abzweigende Teilstück (Sackgasse ohne Weiterfahrmöglichkeit). Es handelt sich dabei um eine Kanalerneuerung in offener Bauweise.

Die Verkehrsanlage „Bornstraße“ liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, sondern verläuft innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Ortsgemeinde Attenhausen (§ 34 Baugesetzbuch –BauGB-).

Die Straßenentwässerung selbst stellt einen Bestandteil der Straße und eine sog. Teileinrichtung derselben dar. Für die Erneuerung der Straßenentwässerung hat die Ortsgemeinde Attenhausen an die VGW nach § 12 Abs. 10 Landesstraßengesetz (LStrG) und dem zwischen der Verbandsgemeinde und den Ortsgemeinden bestehenden öffentlich-rechtlichen Vertrag einen sog. Investitionskostenanteil zu entrichten. Bei der Erneuerung der Straßenentwässerung handelt es sich um einen Ausbautatbestand in Form der Erneuerung, der beitragsrechtliche Relevanz hat. Nach der Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz sind auch die Aufwendungen für eine Erneuerung der Straßenentwässerung für sich gesehen beitragsfähig, wenn sie Gegenstand eines sog. Ausbauprogramms sind. Bei dem von der Ortsgemeinde Attenhausen an die VGW zu zahlenden Investitionskostenanteil für die Straßenentwässerung handelt es sich um sog. tatsächliche Investitionsaufwendungen. Diese Aufwendungen werden nach späterer Geltendmachung durch die VGW gegenüber der Ortsgemeinde auf der Grundlage der noch zu erlassenden Satzung über die Erhebung wiederkehrender Ausbaubeiträge (wkb) in Höhe der jährlich entstandenen Aufwendungen künftig auf die Grundstücke innerhalb der einheitlichen öffentlichen Einrichtung (Abrechnungseinheit) verteilt. Da die Ortsgemeinde Attenhausen im Bereich der Verkehrsanlage „Bornstraße“ selbst keine weitergehenden Straßenausbaumaßnahmen, z.B. an der Fahrbahn durchführt, empfiehlt es sich, die Erneuerung der Straßenentwässerung in der vorgenannten Verkehrsanlage als Ausbauprogramm zu beschließen.

Es wird daher vorgeschlagen, die Maßnahme zum Gegenstand eines Ausbauprogramms zu machen.

Beschlussvorschlag:

Die für die Erneuerung der Straßenentwässerung in der Verkehrsanlage „Bornstraße“ in Attenhausen notwendigen Baumaßnahmen und die hierfür der Ortsgemeinde Attenhausen als Trägerin der Straßenbaulast in Form des an die Verbandsgemeindewerke Bad Ems-Nassau zu zahlenden Investitionskostenanteils für die Straßenentwässerung entstehenden Aufwendungen werden als Ausbauprogramm beschlossen.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister